



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2019/0013
öffentlich

Antrag der SPD-Fraktion zur Festlegung der Anzahl von Stellplätzen auf Basis der neuen Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
06.02.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Festlegung der Anzahl von Stellplätzen für bauliche Anlagen erfolgt auf Grundlage der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW).

Demografischer Wandel

Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur bewirken oftmals auch eine Änderung des Mobilitäts- und Freizeitverhaltens, sodass gegebenenfalls Anpassungen der Rahmenbedingungen erforderlich werden.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 stellte die SPD-Fraktion einen Antrag zur Festlegung der Anzahl von Stellplätzen auf Basis der neuen Landesbauordnung (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Bislang wurde der Stellplatzbedarf auf Grundlage von § 51 der alten Landesbauordnung und der zugehörigen Richtzahlentabelle ermittelt.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen (Baurechtsmodernisierungsgesetz – BauModG NRW) vom 12. Juli 2018 wurde die Landesbauordnung neu gefasst. Die neue Landesbauordnung ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Die Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze werden seither in § 48 der Landesbauordnung geregelt (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Darin sind grundsätzlich 3 Möglichkeiten genannt, die Anzahl der erforderlichen Stellplätze zu bestimmen.

Das Gesetz führt in § 48 Absatz 2 aus, dass das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung weiterhin die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 und Näheres über Zahl, Größe und Lage von Stellplätzen von Menschen mit Behinderungen regelt. Diese Rechtsverordnung liegt noch nicht vor. Eine Neufassung der als Anlage zugehörigen Richtzahltabelle befindet sich in der Bearbeitung. Wann die Rechtsverordnung erlassen wird, ist noch offen.

Weiterhin ist hier geregelt, dass Kommunen durch Bebauungsplan oder örtliche Bauvorschrift die notwendigen Stellplätze festlegen können.

Die neue Landesbauordnung ermöglicht in § 48 Absatz 3, dass die Kommunen die notwendigen Stellplätze für Anlagen mit Hilfe einer Satzung regeln können. Dabei hat sie in der Satzung unter anderem Standort, Größe, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung von Art und Zahl der vorhandenen Fahrzeuge der Personen zu bestimmen, die die Anlagen ständig benutzen oder sie besuchen.

Zusätzlich kann durch Satzung die Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines festzulegenden Geldbetrags geregelt werden.

Zur Erarbeitung einer Stellplatzsatzung ist es erforderlich, dass alle rechtlichen Vorgaben vorliegen, da die Satzung abweichende Sonderregelungen vom gesetzlich angenommenen Normalfall vornimmt.

Eine wichtige Grundlage ist die Stellplatz-Rechtsverordnung, welche bislang durch die Landesregierung noch nicht erlassen wurde, sodass keine verbindlichen Aussagen zum rechtlich verbindlichen Stellplatzbedarf vorliegen.

Zur Landesbauordnung wird noch eine Verwaltungsvorschrift innerhalb dieses Jahres erarbeitet, die voraussichtlich weitere Informationen zur Umsetzung einer Stellplatzsatzung enthält. Weiterhin wird eine Musterstellplatzsatzung auf Grundlage der neuen Landesbauordnung unter der Koordination des Zukunftsnetzes Mobilität NRW erarbeitet. Auch diese beiden Dokumente liegen bislang noch nicht vor.

Die Verwaltung beobachtet seit jeher die Änderungen und den Wandel im Gesetzgebungsverfahren zur neuen Landesbauordnung und wird, sobald die Rechtsvorschriften vollständig vorliegen, die Möglichkeit und das Erfordernis zur Aufstellung einer Stellplatzsatzung prüfen. Dabei gilt es auch, die vorhandene Stellplatzablösesatzung der Stadt Beckum auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls in die neue Satzung zu integrieren.

Anlage(n):

- 1 Antrag der SPD-Fraktion
- 2 Gesetzestext des § 48 Landesbauordnung 2018